



Wer den Fragebogen zur **Lehrveranstaltungsbeurteilung** noch nicht ausgefüllt hat, möge dies bitte nachholen:

Zugang zum Fragebogen für die Vorlesung Staatsrecht II Gruppe 3 (VVZ-Nr. 165):

<http://t.uzh.ch/6NHF9>



# Schutz der Kommunikation

Vorlesung vom 1. Dezember 2016

BGK § 34

**Vorbereitung:**

Lektüre von Dokument 13 (Zusammenfassung von EGMR Haldimann u.a. v. Schweiz)



## Systematik der Kommunikationsgrundrechte

**Sprachenfreiheit:** Art. 18 BV und Art. 27 UNO-Pakt II als Voraussetzung dafür, dass die Kommunikationsgrundrechte überhaupt ausgeübt werden können

- Schützt die persönliche Integrität
- Schützt die Lebensgestaltung des Individuums und der Gruppe

**Meinungs- und Informationsfreiheit:** Art. 16 Abs. 1 BV als Auffanggrundrecht

- Schützt jede Form von Meinungsäusserungen
- Gewährleistet den grundrechtlichen Schutz



## Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte

Freie Meinungsäusserung (v.a. zu politisch umstrittenen und zu gesellschaftlich relevanten Themen)

- Liegt im privaten Interesse des Grundrechtsträgers.
- Stellt im demokratisch geprägten Staat ein gewichtiges öffentliches Interesse dar.

Dieses öffentliche Interesse am freien Zirkulieren von Überzeugungen und Meinungen ist zu berücksichtigen, wenn im konkreten Fall bei der Ermittlung der Zumutbarkeit einer Einschränkung die betroffenen privaten und öffentlichen Interessen des Grundrechtsträgers und allfälliger in ihren Interessen betroffenen Dritten gegen einander abzuwägen sind.



## Ständige Rechtsprechung des EGMR

bestätigt z.B. in **EGMR, CICAD v. Schweiz, n° 17676/09, Urteil vom 7. Juni 2016, § 44**

§ 44: « La Cour rappelle ci-dessous les principes fondamentaux qui se dégagent de ses arrêts relatifs à l'article 10 de la Convention.

La liberté d'expression constitue

- l'un des fondements essentiels d'une société démocratique,
- l'une des conditions primordiales de son progrès et de l'épanouissement de chacun.

Sous réserve du paragraphe 2 de l'article 10 de la Convention, **elle vaut non seulement pour les «informations» ou les «idées» accueillies avec faveur** ou considérées comme inoffensives ou indifférentes, **mais aussi pour celles qui heurtent, choquent ou inquiètent**: ainsi le veulent le pluralisme, la tolérance et l'esprit d'ouverture sans lesquels il n'est pas de «société démocratique

(Handyside c. Royaume-Uni, 7 décembre 1976, § 49, série A no 24; Lindon, Otchakovsky-Laurens et July c. France [GC], nos 21279/02 et 36448/02, § 45, CEDH 2007-IV; et Perinçek c. Suisse [GC], no 27510/08, § 196, 15 octobre 2015).»



## Die Schutzbereiche der Kommunikationsgrundrechte

Eine Meinung kundtun durch  
**Eingaben an Behörden**

**Politische**  
Meinungsbildung (v.a. vor  
Abstimmungen und  
Wahlen)

Verbreitung und Ausdrücken von  
Meinungen **durch Versammlungen**

Empfangen, Beschaffen  
und Verbreiten von  
Informationen

Bildung, Verbreitung und  
Ausdrücken von Meinungen  
**durch Vereinigungen**

Verbreitung des  
**künstlerischen**  
Ausdrucks

Verbreitung von  
**wissenschaftlich**  
begründeten Meinungen

Verbreitung von  
Meinungen **durch Presse  
und Medien**

Darstellung: P. Schiess



<b>Sachlicher Schutzbereich (bezogen auf alle Kommunikationsgrundrechte)</b>	<b>Persönl. Schutzbereich</b>	<b>Ansprüche</b>	<b>Einschränkungen</b>	<b>Kerngehalt</b>
<p>Unbeachtlich ist der Inhalt der Meinung, von wem er geteilt wird.</p> <p>Meinungen sind Ergebnisse von rationalen Denkvorgängen, rational fassbare und mitteilbar gemachte Überzeugungen (die v.a. in der Form von Stellungnahmen und Wertungen erfolgen), aber auch weniger leicht zugängliche, weniger einfach zu verstehende Ergebnisse künstlerischer Tätigkeit.</p> <p>Nur durch Art. 27 BV geschützt: Werbung. Gemäss EGMR kommerzielle Werbung ebenfalls von Art. 10 EMRK erfasst.</p> <p>Alle Mittel der Kommunikation geschützt, nicht nur Wort und Schrift. Z.B. auch: künstlerischer Ausdruck, Gebärden, elektronische Datenspeicher, Lautsprecher, Filme, Radio und Fernsehen, Transparente, Fahnen, Ansteckknöpfe, bedruckte T-Shirts.</p>	<p>Alle Menschen.</p> <p>Alle juristischen Personen.</p>	<p>Abwehranspruch.</p> <p>Anspruch auf Leistungen des Staates:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Benützung von öffentlichem Grund und von öffentlichen Räumen</li><li>- Schutz vor Gegendemonstrationen</li></ul>	<p>Art. 36 BV.</p>	<p>Verbot der Vorzensur.</p> <p>Art. 17 Abs. 2 BV gilt für alle Kommunikationsgrundrechte.</p>



## Einschränkungen der Kommunikationsgrundrechte

Gemäss den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig.

Gemäss Art. 10 Ziff. 1 EMRK sofern sie:

- Gesetzlich vorgesehen
- Einem der in Art. 10 Ziff. 2 EMRK genannten (legitimen) Zwecken dienen
- In einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind (d.h. einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprechen)
- In einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck

**Verbot der Vorzensur** (verankert in Art. 17 Abs. 2 BV, gültig für alle Kommunikationsgrundrechte) gehört zum Kerngehalt.

Zensur: systematische, vorgängige und allgemeine Inhaltskontrolle von beabsichtigten Meinungsäusserungen.

Keine Zensur: Präventiver Eingriff im Einzelfall (insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes [Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB]).





## BGer 1C\_35/2015, Urteil vom 28. Oktober 2015 Islamischer Zentralrat Schweiz

«4.1. Versammlungen auf privatem Grund dürfen nach Lehre und Praxis grundsätzlich nicht von einer vorgängig einzuholenden Bewilligung abhängig gemacht werden und nur aus besonders schwerwiegenden Gründen, bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung, verboten werden (BGE 107 Ia 292 E. 6 S. 300; 103 Ia 310 E. 3b; Christoph Errass in: Ehrenzeller et al. [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. A. 2014, N. 71 zu Art. 22; Auer/Malinverni/Hottelier, Droit constitutionnel suisse, vol II, 3. éd. 2013, N. 697).

**Unzulässig** ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zudem, von den **Veranstaltern vorgängig eine Liste aller Redner einzuverlangen, da** dadurch spontane Äusserungen verunmöglicht würden und **dies wie eine Vorzensur wirken könnte**, was mit der Meinungsäusserungsfreiheit nicht vereinbar wäre (BGE 107 Ia 292 E. 4 S. 297 f.).»



## Benützung öffentlichen Grundes für die Ausübung von Kommunikationsgrundrechten

Bewilligungspflicht für die Benützung öffentlichen Grundes zum Zweck der öffentlichen Meinungskundgabe zulässig,

weil es sich bei Demonstrationen, Versammlungen, Strassenfesten etc. um gesteigerten Gemeingebrauch handelt.

Bewilligungspflicht auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zulässig, wegen der Verfügungsgewalt der öffentlichen Hand über die öffentlichen Sachen.  
Zudem: Berufung auf die polizeiliche Generalklausel bei unmittelbar drohenden Gefahren.

Grössere Städte haben unterdessen gesetzliche Grundlagen geschaffen.

**ABER: Bedingter Anspruch**, eine Versammlung «an einem grundsätzlich geeigneten Ort durzuführen».



## BGer 1C\_485/2013, Urteil vom 3. Dezember 2013

«Erw. 2.1. **Kundgebungen auf öffentlichem Grund stehen unter dem Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit** (Art. 16 und 22 BV; BGE 132 I 256 E. 3; 127 I 164 E. 5). Gestützt auf diese Grundrechte besteht grundsätzlich **ein bedingter Anspruch, für Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen** (BGE 138 I 274 E. 2.2.2 S. 282 mit Hinweisen). Im Bewilligungsverfahren sind nicht nur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einer Kundgebung, sondern ebenso sehr die Randbedingungen, allfällige Auflagen und eventuelle Alternativen zu prüfen. Die Veranstalter können daher **nicht verlangen, eine Kundgebung an einem bestimmten Ort, zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter selbst bestimmten Randbedingungen durchzuführen**; hingegen haben sie Anspruch darauf, dass der von ihnen beabsichtigten Appellwirkung Rechnung getragen wird (BGE 132 I 256 E. 3 S. 260; Urteil des Bundesgerichts 1C\_322/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 2). Die zuständigen lokalen Behörden verfügen insoweit über einen gewissen Beurteilungsspielraum (Urteil des Bundesgerichts 1C\_225/2012 vom 10. Juli 2013 E. 3.3), der sich insbesondere auf die örtlichen Verhältnisse bezieht.

Erw. 2.2. Die Garantien gemäss Art. 11 EMRK (in Verbindung mit Art. 10 EMRK) und Art. 21 UNO-Pakt II reichen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht über die dargelegten, aus Art. 16 und 22 BV abgeleiteten Grundsätze für Kundgebungen auf öffentlichem Grund hinaus (BGE 132 I 256 E. 3 S. 260; Urteil des Bundesgerichts 1C\_322/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 2).»



## BGE 135 I 302 Politische Gemeinde St. Gallen gegen GSoA Schweiz

«Erw. 4.1 Die Beschwerdeführerin [Stadt St. Gallen] bringt vor, **dass Bewilligungen für gesteigerten Gemeindegebrauch** nicht nur dem Schutz von Polizeigütern, sondern **der Koordination und Prioritätensetzungen zwischen verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grundes dienen**. Das BGer hat sich in der Tat in dieser Weise geäußert (...). Ein solches Bedürfnis ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Es steht nach dem Gesagten eine Tätigkeit wie das **Sammeln von Unterschriften** in Frage, **die vom Verwaltungsgericht als gemeinverträglich befunden** worden ist. Bei dieser Sachlage ist eine Koordination bzw. eine Sicherstellung der ursprünglichen Funktion nicht wirklich erforderlich und eine Steuerung mit einem Bewilligungsverfahren grundsätzlich entbehrlich.

Erw. 4.2 (...) Es wird angenommen, **dass bereits die Anordnung einer Bewilligungspflicht einen Grundrechtseingriff bedeutet** (...). Das Bewilligungserfordernis für Kundgebungen auf öffentlichem Grund bewirkt Beschränkungen der aus Art. 16 und 22 BV fließenden Gewährleistungen. Gleiches gilt für das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren. Zur Garantie der politischen Rechte gemäss Art. 34 Abs. 1 BV im Allgemeinen sowie der Initiativ- und Referendumsrechte im Besondern (auf Bundesebene nach Art. 136 Abs. 2 BV) gehört auch das Sammeln von Unterschriften, das weitgehend auf die Benützung von öffentlichem Grund angewiesen ist (...). Erforderlich ist daher, dass entsprechende Beschränkungen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind. (...)»



## **Stadt Zürich**

Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung). Stadtratsbeschluss vom 23. November 2011 (1431) mit Änderung vom 5. Juni 2013 (500): (AS-Nr. 551.210):

«Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 231 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 und Art. 13 der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 6. April 2011 in Verbindung mit Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970, folgende Verordnung:

Art. 1 Die Verordnung regelt die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, insbesondere solchen gewerblicher, baulicher, privater, politischer, religiöser und gemeinnütziger Art.»

Die Amtliche Sammlung der Stadt Zürich ist abrufbar unter:

[https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik\\_u\\_recht/amtliche\\_sammlung/volltextsuche.html](https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/volltextsuche.html)



## Stadt Winterthur

Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) vom 26. April 2004 (inkl. Änderungen bis 24. Februar 2014) Art. 31 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 APV

<https://relaunch.winterthur.ch/themen/die-stadt/erlass-sammlung/band-4-dept-sicherheit-umwelt/4-3-stadtpolizei-allgemein/allgemeine-polizeiverordnung-150119.pdf/view>

Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979

Bestrafung wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration in Winterthur:

- Obergericht des Kantons Zürich (II. Strafkammer), Geschäftsnummer: SU140070, Urteil vom 14. August 2015, abrufbar unter: <http://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html>
- Abweisung der Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts: BGer 6B\_967/2015, Urteil vom 22. April 2016

Zusammenfassung des Urteils: <http://www.landbote.ch/winterthur/standard/schuldspruch-wegen-video-bestaetigt/story/27962991>



Auszüge aus: <http://www.landbote.ch/winterthur/standard/schuldspruch-wegen-video-bestaetigt/story/27962991>

Am 21. September 2013 kam es in Winterthur nach der unbewilligten Demonstration unter den Mottos «Tanz dich frei» und «Standortfucktor» zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei. Am 19. Oktober 2013 folgte als Reaktion auf den Polizeieinsatz eine Nachdemo. Erneut ohne Bewilligung. Linksautonome zogen unter dem Slogan «Bring Your Noise» durch die Innenstadt. Diesmal verlief alles friedlich, wobei auch die Polizei auf ein grösseres Aufgebot verzichtet hatte.

Trotz des ruhigen Verlaufs der Aktion, zog diese zweite Demo für einen Teilnehmer Folgen nach sich. So hatten verdeckte Ermittler während des Umzugs heimliche Videoaufnahmen über ihn erstellt und diese dem Stadtrichteramt überwiesen. Worauf dieses den heute 29-jährigen Schweizer wegen der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration mit 300 Franken büsste. Im August 2014 bestätigte das Bezirksgericht den Schuldspruch.

Die Verteidigung legte Berufung ein und forderte einen Freispruch. Der Rechtsanwalt machte geltend, dass der durch das versteckte Filmen erfolgte Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten unverhältnismässig und damit nicht zulässig sei.

Das Obergericht führte aus, dass die Einwendungen des Verteidigers in das Leere zielten. Es führte aus, dass die Videoüberwachung anlässlich einer zwar friedlichen, jedoch unbewilligten Demonstration erfolgt sei. Von welcher immerhin eine abstrakte Gefahr ausging. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung und Verfolgung allfälliger Straftaten sei höher zu gewichten, als die persönlichen Interessen des Beschuldigten, schrieben die Oberrichter. Das heimliche Polizeivideo sei damit verhältnismässig und zulässig, hielt das Obergericht in seinem Piloturteil fest. Es bestätigte neben dem Winterthurer Schuldspruch auch die Busse von 100 Franken.



## Bestrafung wegen Teilnahme an unbewilligter Demonstration

**Obergericht des Kantons Zürich** (II. Strafkammer), Geschäftsnummer: SU140070, Urteil vom 14. August 2015, abrufbar unter: <http://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html>

Erw. 3.2.2: «Zusätzlich zum informationellen Selbstbestimmungsrecht des Beschuldigten **wird durch das Aufzeichnen der Demonstration auch sein Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit tangiert.** Zwar ist den vorinstanzlichen Erwägungen zuzustimmen, wonach die Demonstranten und damit auch der Beschuldigte durch die Videoaufnahme nicht unmittelbar an der Meinungskundgabe oder an der Teilnahme an der Demonstration gehindert wurden. Es muss jedoch bereits aufgrund des Umstandes, dass die Erhebung der Videodaten die Bereitschaft der künftigen Grundrechtsausübung beeinträchtigen kann, von einem Eingriff in das Recht der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ausgegangen werden (...).»

**BGer 6B\_967/2015**, Urteil vom 22. April 2016, wiederholt diese Passage nicht, prüft jedoch in Erw. 4 die Zulässigkeit der Bildaufnahmen, bejaht sie und kommt in Erw. 4.4.2 zum Schluss:

«Mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar wäre, wenn rechtmässig erstellte Aufnahmen nicht verwendet werden dürften, um allfällige Straftaten (einschliesslich Übertretungen) zu ahnden. Die rechtmässig erstellten Aufnahmen sind selbst dann verwertbar, wenn die Demonstration, entgegen der ursprünglichen Beurteilung, friedlich verlief.»



## Radio und Fernsehen

Art. 17  
Abs. 1 BV  
Medienfreiheit

### Art. 93 BV

- Kompetenzzuteilung: Regelung von Radio und Fernsehen und «anderen Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung» ist Sache des Bundes (d.h. die gesamte Kommunikation im Online-Bereich, die sich an die Öffentlichkeit richtet).
- Pflicht zur Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen (d.h. Staatsfreiheit: Behörden dürfen nicht selber Radio und Fernsehen betreiben.)
  - Autonomie der Programmgestaltung (d.h. behördliche Weisungen sind nicht zulässig)

#### Aktuelle Vorlagen:

- Eidgenössische Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)»: Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 2016: BBI 2016 8245 ff.
- Annahme der Revision des RTVG vom 26. September 2014: AS 2016 2131 ff.



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Einschränkungen
<p>Art. 17 Abs. 1 BV <b>Medienfreiheit (Pressefreiheit)</b></p>	<p>Meinungen ohne Beeinträchtigungen durch den Staat zu verbreiten.</p> <p>Schutz der Massenmedien (d.h. v.a. Schutz der Druckerpresse und Schutz der fernmeldetechnischen Verbreitung von Informationen).</p> <p>Schutz, sobald eine Vervielfältigung in grösserer Zahl, die für die öffentliche Verbreitung bestimmt ist.</p>	<p>Art. 36 BV.</p> <p>Umsetzung im RTVG bezüglich Radio und Fernsehen gemäss den Vorgaben von Art. 93 Abs. 2, 4 und 5 BV.</p> <p>Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen: <a href="http://www.ubi.admin.ch/de/">http://www.ubi.admin.ch/de/</a></p>
<p>Art. 17 Abs. 3 BV <b>Schutz des Redaktions- geheimnisses</b></p>	<p>Schutz der journalistischen Quellen: Justizorgane dürfen keinen Zugriff auf die internen Bereiche der Redaktionen und auf die Unterlagen der Journalisten haben.</p> <p>Kein Berufsgeheimnis der Journalisten.</p> <p>Quellenschutz umgesetzt in Art. 28a StGB.</p>	<p>Art. 36 BV.</p> <p>Ausnahmekatalog in Art. 28a Abs. 2 StGB.</p> <p>Siehe auch BGE 132 I 181 Erw. 4.2.</p>



## Quellenschutz

### **Art. 28a StGB** Strafbarkeit der Medien / Quellenschutz

Abs. 1: Verweigern Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, oder ihre Hilfspersonen das Zeugnis über die Identität des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen, so dürfen weder Strafen noch prozessuale Zwangsmassnahmen gegen sie verhängt werden.

Abs. 2: Absatz 1 gilt nicht, wenn der Richter feststellt, dass:

a. das Zeugnis erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten; oder

b. ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt im Sinne der Artikel 111-113 oder ein anderes Verbrechen, das mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder eine Straftat nach den Artikeln 187, 189-191, 197 Absatz 4, 260ter, 260quinqies, 305bis, 305ter und 322ter-322septies des vorliegenden Gesetzes sowie nach Artikel 19 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 nicht aufgeklärt werden oder der einer solchen Tat Beschuldigte nicht ergriffen werden kann.



**Schweizer Presserat** (Autoren: Peter Studer/Martin Künzi), So arbeiten Journalisten fair: Was Medienschaffende wissen müssen. Ein Ratgeber des Schweizer Presserats

**Ziff. 9. Wie gehe ich mit anonymen Quellen um?**

«Der Grundsatz – Immer häufiger verlangen Auskunftspersonen, anonym zu bleiben. Bevor sich der Journalist darauf einlässt, muss er den Befragten vom Vorteil der Namensnennung zu überzeugen suchen. Gelingt das nicht, wägt er ab, welcher Wert Vorrang verdient: Quellentransparenz oder Gewähren der Anonymität.»

Abrufbar unter: [http://ratgeber.presserat.ch/index.php?de\\_9-wie-gehe-ich-mit-anonymen-quellen-um](http://ratgeber.presserat.ch/index.php?de_9-wie-gehe-ich-mit-anonymen-quellen-um)

**Bezirksgericht Zürich**, Geschäftsnummer GG160025, Urteil vom 30. September 2016 (Urteil noch nicht rechtskräftig, da Beschwerde beim Obergericht hängig)

Abrufbar unter: <http://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html>

Urteil zusammengefasst in: NZZ Online, Corsin Zander, 30.09.2016: Affäre Sarasin: Philipp Gut stolpert über den Quellenschutz

<http://www.nzz.ch/zuerich/aktuell/geschichtspräsident-gegen-journalisten-weltwoche-journalist-philipp-gut-verurteilt-ld.119676>



## Bezirksgericht Zürich, Geschäftsnummer GG160025, Urteil vom 30. September 2016 (noch nicht rechtskräftig)

«Erw. II. 3.1. Der Beschuldigte beruft sich auf "Quellenschutz" bzw. das Zeugnisverweigerungsrecht i.S.v. Art. 28a StGB. Dazu vorab, was folgt:

3.2. Art. 28a StGB statuiert (wie der praktisch gleichlautende Art. 172 StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht und setzt damit voraus, dass der Medienschaffende Zeuge nicht - wie vorliegend - Beschuldigter ist. **Die Frage nach dem Zeugnisverweigerungsrecht stellt sich mithin** nur dann, wenn der Verantwortliche als Zeuge befragt werden soll und **nicht** etwa, **wenn er die Stellung eines potenziellen Täters am zu untersuchenden Delikt innehat (...).**

Wird eine Person mit den in Art. 28a Abs. 1 StGB umschriebenen Eigenschaften wegen eines Delikts im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit angeschuldigt, so verstösst dies nicht gegen Sinn und Zweck des journalistischen Quellenschutzes gemäss Art. 28a StGB, da sie - wie jede beschuldigte Person - die Aussage verweigern kann (...). Mit anderen Worten:

Mit Ausnahme der besonderen Regelung von Art. 28a StGB **geniesst der Journalist im Fall einer mittels der Presse begangenen Ehrverletzung keinerlei Privileg (...).**»

In den Klammern finden sich jeweils Belege aus Literatur und Judikatur.



## BGer 1B\_293/2013, Urteil vom 31. Januar 2014

Klassische Konstellation des Quellenschutzes hingegen in BGer 1B\_293/2013:

«Am 9. Oktober 2012 erschien in der Basler Zeitung ein Artikel von X. mit dem Titel "Zu Besuch bei einem Dealer". Darin schildert die Journalistin einen Besuch bei "Roland" in dessen Wohnung in Basel, bei dem er ihr Einblicke in seine Tätigkeit als Dealer vermittelte. Danach handelt er seit 10 Jahren mit "Gras, Haschisch und Blütenstaub" (...).

Aufgrund dieses Artikels leitete die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ein Strafverfahren gegen Unbekannt ein wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die als Zeugin vorgeladene X. berief sich anlässlich der Einvernahme vom 12. Oktober 2012 auf das Zeugnisverweigerungsrecht und verweigerte die Aussage. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt verfügte gleichentags, X. werde im vorliegenden Strafverfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden.»

Erw. 2.1.2 (...) «Das Strafverfahren gegen "Roland" betrifft damit eine Katalogtat im Sinn von Art. 28a Abs. 2 StGB und Art. 172 Abs. 2 StPO. Die Beschwerdegegnerin hat daher grundsätzlich auszusagen. Diese Einschränkung des Quellenschutzes beruht auf einer formellen gesetzlichen Grundlage.

2.2. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass in den eine Katalogtat betreffenden Fällen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das entgegenstehende Interesse am Schutz des Redaktionsgeheimnisses grundsätzlich überwiegt. Es kann daher nur fraglich sein, ob der Eingriff in die Pressefreiheit im Lichte der erwähnten Rechtsprechung auch unter den gegebenen konkreten Umständen verhältnismässig ist.»